



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 24.10.2022, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 2** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 3** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 4** Einwohnerfragestunde
- 5** Finanzierung einer 50%- Stelle für eine kommunale Obdachlosenbetreuung in Trägerschaft des Dornahofs
- 6** Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung
- 7** Breitbandausbau im Rahmen des Weiße Flecken Programms - Ermächtigung bezüglich Mehrkosten - Vergabe von Bauleistungen
- 8** Gemeinsamer Antrag der SPD- und BUS-Fraktion – Förderung von PV-Anlagen in Aulendorf durch die Gemeinde - Vorberatung
- 9** Antrag der BUS-Fraktion auf Einrichtung einer Stelle "Klimaschutzmanager*in"
- 10** Eröffnungsbilanz - Umstellung auf die Doppik/Beauftragung KPMG
- 11** Bebauungsplan "Schuhhalde" - Vergabe des Planungsauftrages
- 12** Bebauungsplan "Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg" - Vergabe des Planungsauftrages
- 13** Verschiedenes
- 14** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/007/2022/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2022	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung
22.06.2022	Verwaltungsausschuss	N	Kenntnisnahme
24.10.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 5 Finanzierung einer 50%- Stelle für eine kommunale Obdachlosenbetreuung in Trägerschaft des Dornahofs</p>			
<p>Ausgangssituation: Bereits im Oktober 2020 gab es einen ersten Termin der Stadtverwaltung mit dem Dornahof, um ein Konzept zur Betreuung von ordnungsrechtlich untergebrachten und von Obdachlosigkeit bedrohten Personen zu besprechen. Der Dornahof bietet ambulante Betreuung von obdachlosen Personen bereits in Biberach, Bad Saulgau, Friedrichshafen, Isny, Ravensburg, Tuttlingen und Tübingen an.</p> <p>Die Schaffung einer Vollzeitstelle war, wie im Konzept Stand 12.10.2020 vorgesehen, mit insgesamt 90.340,00 Euro für die Verwaltung nicht realisierbar. Parallel wurde ein weiteres Betreuungskonzept über die Caritas Bodensee-Oberschwaben angefragt, das aber letztlich nicht zustande kam. Darüber wurde der VA-Sitzung am 27.11.2021 im Zusammenhang mit Niederschlagungen informiert, als die fehlende Betreuung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen thematisiert wurde.</p> <p>Auf Wunsch des Verwaltungsausschusses wurde erneut Kontakt zum Dornahof aufgenommen und um ein aktualisiertes Konzept gebeten.</p> <p>Ein Termin zur Besprechung des Konzepts fand am 07.03.2022 statt. Dieses wurde dem Verwaltungsausschuss am 16.03.2022 vorgestellt. Das Konzept umfasst sowohl eine präventiven als auch einen begleitenden Ansatz mit einem Stellenanteil von 100%, teilbar auf zwei Stellen.</p> <p>Ausgangssituation Stand Februar 2022: Ordnungsrechtlich untergebrachte Personen in Aulendorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Personen in der Kornhausstraße 14 • 16 Personen in der Schussenrieder Straße 1 • 9 Personen in der Mockenstraße 4 • 1 Person in der Eckstraße 55 <p>Bisher gibt es keine offizielle Sozialbetreuung von obdachlosen Personen in Aulendorf. Das Landratsamt Ravensburg verweist in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit der Kommunen. Die nächste sozialpsychologische Beratungsstelle ist in Bad Waldsee angesiedelt und stellt für in Aulendorf untergebrachte Personen keine wirkliche Hilfestellung dar. Die Betreuung ordnungsrechtlich untergebrachter Personen wird zum Teil vom Bürgerbüro in Zusammenarbeit mit u.a. Bewährungshelfern sowie vom Ordnungsamt übernommen, das für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständig ist.</p> <p>Vor allem die Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft Schussenrieder Straße 1 gestaltet sich aufgrund der fehlenden Betreuung konfliktträchtig, da sich dort auch die Anschlussunterbringung für geflüchtete Menschen befindet. Immer wieder kommt es zu Vorfällen in Bezug auf Vermüllung, Drogen und sogar Gewalt. Das Hauptproblem ist dabei die fehlende räumliche Abgrenzung in der Gemeinschaftsunterkunft von geflüchteten und ordnungsrechtlich untergebrachten Personen. Das dort ansässige Integrationsmanagement empfindet die Situation mittlerweile deshalb als schwierig.</p>			

Eckdaten und Betreuungskonzept:

Das ursprüngliche Konzept des Dornahofs besteht aus zwei Säulen:

1. ein präventives Beratungsangebot für von Obdachlosigkeit bedrohte und
2. eine sozialarbeiterische Betreuung für die von der Stadt untergebrachte Personen.

Zu diesem Zweck soll in der Gemeinschaftsunterkunft ein zentrales Beratungsbüro eingerichtet werden. Eine gemeinsame Nutzung des bereits vorhandenen Büros der Familienbesucherin und des Integrationsmanagements kann hierbei angedacht werden.

In Form von ambulanter Wohnbetreuung sollen in dem Beratungsbüro, das sich in der Gemeinschaftsunterkunft befinden wird, offene Sprechstunden zu verlässlichen Kernzeiten sowie Beratung nach Vereinbarung angeboten werden. Dazu kommen zusätzlich aufsuchende Beratungsarbeit und Kooperationstermine.

Durch präventive Maßnahmen sollen Personen, denen z.B. aufgrund von Mietproblemen ein Wohnungsverlust droht, frühzeitig erreicht und durch rechtzeitige Beratung und aufsuchende Hilfen eine Obdachlosigkeit möglichst verhindert werden. Insbesondere sollen Strukturen aufgebaut werden, die landkreisweite Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt und erreichbar machen. Da der Wohnungsmarkt derzeit sehr angespannt wird, ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit in Kooperation mit der Stadt besonders essentiell.

Ordnungsrechtlich untergebrachte Personen sind neben der Wohnungslosigkeit häufig betroffen von Arbeitslosigkeit, Verlust von stabilen sozialen Beziehungen, Verschuldung, Straffälligkeit, psychischen Erkrankungen sowie Suchtproblematik.

Durch ein Beratungs- und Betreuungsangebot vor Ort soll diesen Problematiken begegnet werden, um die persönlichen Lebenslagen zu verbessern und den Aufenthalt in einer städtischen Unterkunft so kurz wie möglich zu halten, insbesondere für Neuzugänge.

Personelle Ausstattung

Das betreuende Fachpersonal besteht aus zwei 50% Fachkräften (1 Vollzeitstelle, Fachkräfte Sozialarbeit mit abgeschlossenem Studium). Dadurch ist eine gegenseitige Vertretung sichergestellt und eine qualifizierte Teamleistung möglich.

Das Minimum wäre eine 50%-Stelle, hierbei wäre aber nur eine aufsuchende, jedoch nicht eine präventive Betreuung möglich. Zudem könnte auch eine Vertretung nicht gewährleistet werden. 50% plus x wäre ebenfalls möglich.

Das Personal für die Stelle(n) kann aus dem momentanen Kapazitäten des Dornahofs nicht abgedeckt werden. Nach Zusage würde eine Stellenausschreibung erfolgen, der Dornahof ist jedoch zuversichtlich, dass qualifiziertes Personal in dem bestehenden Netzwerk gefunden werden kann.

Finanzierung

Die Personalkosten liegen bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe TVÖD S12 einschließlich Neben- und Gemeinkosten laut VwV-Tabelle bei 95.179,00 Euro jährlich und beinhalten:

- a) Personalkosten (Arbeitgeberaufwand)
- b) Pauschalierte Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz ggf. abzüglich der Summe der Raumkosten, wenn dieser vom Auftraggeber gestellt wird.
- c) Pauschalierte Verwaltungs- und Gemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten

Die Kosten unter c könnten bei gemeinschaftlicher Nutzung des bereits vorhandenen Büros minimiert werden.

Bei der Schaffung einer 50%-Stelle ist mit einem Aufwand von ca. 50.000,00 Euro zu rechnen.

Laufzeit, Evaluation und Berichterstattung

Es wäre eine Laufzeit der Beauftragung von zunächst 3 Jahren vorgesehen. In Verlaufsdocumentationen werden Hilfeverläufe kontinuierlich festgehalten und ausgewertet. Zwischenberichte können auf Nachfrage jederzeit abgegeben werden. Einmal jährlich würde ein ausführlicher Tätigkeitsbericht erfolgen.

Bewertung der Sachlage durch die Verwaltung:

Zukünftig ist mit höheren Fallzahlen von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen in Aulendorf zu rechnen. Die Betreuung von Seiten der Kommune, wie sie derzeit durch Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung geleistet wird, bedeutet einen hohen Aufwand und ist in diesem Umfang nicht leistbar. Das Ziel muss also eine Reduktion der Fälle von Obdachlosigkeit bzw. von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten sein.

Die vorerst befristete Betreuung durch den Dornahof bedeutet einen wesentlichen Mehraufwand für den städtischen Haushalt.

Die Vorteile einer Investition liegen jedoch in der kurzfristigen Entschärfung der Situation der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen vor allem in der Gemeinschaftsunterkunft und mittelfristig in der Reduktion der ordnungsrechtlich städtisch untergebrachten Personen, die durch die adäquate Betreuung und Begleitung wieder in ein geregeltes Mietverhältnis zurückfinden können.

Dabei kann die Zielsetzung, mit Prävention und sozialpsychologischer Beratung die Problemlage der betroffenen Personen mittel- bzw. langfristig zu verbessern, perspektivisch nur unter dem Blickwinkel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum adäquat erfüllt werden.

Die Schaffung eines spezifischen Betreuungsangebotes für obdachlose bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Personen setzt also eine intensive Zusammenarbeit des Dornahofs mit der Stadt Aulendorf voraus.

Für Aulendorf wäre als erster Schritt auch eine reine Betreuung der schon vorhandenen Fälle ohne zusätzliche präventive Maßnahmen eine deutliche Erleichterung für die städtischen Mitarbeiter:innen.

Auch andere Kommunen haben bereits die Betreuung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen in Trägerschaft des Dornahofs realisiert, eine Kommune hat den Dornahof nach Ablauf der dreijährigen Befristung nicht mehr weiter beauftragt, sondern die Betreuung der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen kommunal weitergeführt.

Der Verwaltungsausschuss erteilte daraufhin der Stadtverwaltung den Auftrag, sich bei der betreffenden Kommune zu erkundigen, warum die Betreuung in Trägerschaft des Dornahofs in eine 25%-Stelle einer städtischen Sozialarbeiterin umgewandelt wurde. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22.06.2022 wurde von Frau Glaser folgende Rückmeldung des dortigen Ordnungsamtes bekanntgegeben:

„[...] Generell kann ich Ihnen mitteilen, dass die Entscheidung der Stadt, sich mit eigenem Personal dieser nach wie vor grundsätzlich freiwilligen, aber durchaus wichtigen Aufgaben zu stellen daher rührt, dass wir in drei Jahren jährlich rund 90.000 € dafür gezahlt haben. Im Zuge von Einsparmaßnahmen sind in erster Linie freiwillige Aufgaben im besonderen Blickfeld gestanden. Da wir an dem Themenfeld und der Betreuung der Obdachlosen generell aber gute Erfahrungen gemacht haben, wurde entschieden diese Arbeit mit geringerem Umfang (und geringeren Kosten) weiterzuführen.“

Frau Wachter, Vorständin des Dornahofs, bemühte sich in weiterer Folge um einen Förderantrag für das Konzept an mehreren Standorten über den Verbund Allacher Höhe-Dornahof beim Europäischen Sozialfond (ESF) einzureichen. Die Antragstellung scheiterte aber an dem unverhältnismäßig hohen Anteil an zu betreuenden Personen, den man für die Förderwürdigkeit voraussetzt (70 Personen pro Jahr).

Im Verwaltungsausschuss am 22.06.2022 wurde auf dieser Grundlage für Aulendorf die Option diskutiert, auf die Säule Prävention zu verzichten und im Stellenumfang von 50% eine Vorortbetreuung der aktuell ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen durch den Dornahof zu gewährleisten. In der Beschlussfassung wurde die Verwaltung damit beauftragt, eine Beschlussfassung im Gemeinderat für die Schaffung einer 50%-Stelle für die Betreuung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen in Aulendorf für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren vorzubereiten.

Der Dornahof legte daraufhin Anfang Juli der Stadtverwaltung Aulendorf ein Konzept für eine 50%-Stelle vor, die sich auf die Betreuung der betroffenen Personen konzentriert.

Eckdaten und Betreuungskonzept:

Ausgangssituation

Belegung der Obdachlosenunterkünfte Aulendorf (Stand 14.02.2022):

Anzahl gesamt: 30 Personen, davon 10 Kinder

Geschlecht: 15 männlich, 5 weiblich (ohne Kinder) Unterkünfte	Belegung
Schussenrieder Straße 1	15 Personen und 1 Familie (2 Kinder)
Spitalweg 26	
Mockenstraße 4	2 Familien (6 Kinder)
Kornhausstraße 14	1 Familie (2 Kinder)
Eckstraße 55	1 Person
Im Graben 7	

Altersverteilung (2 Angaben fehlen)	
Bis 19 Jahre	10 Kinder
21 bis 29 Jahre	3 Personen
30 bis 39 Jahre	5 Personen
40 bis 49 Jahre	4 Personen
50 bis 59 Jahre	2 Personen
60 bis 69 Jahre	3 Personen
über 70 Jahre	1 Person

Ziele der Betreuung

Optimierung der Hilfen

Kompetenzen und Ressourcen, die auf Sozial-, Wohnungs-, Ordnungs- und Liegenschaftsämter, auf das Jobcenter und die verschiedensten Angebote der kommunalen und freien Träger verteilt sind, müssen für die von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Bürger*innen gebündelt und vernetzt werden.

Sozialpädagogische persönliche Hilfen

Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen brauchen neben den Wohnhilfen häufig zusätzliche Hilfen. Die Beratung und Unterbringung muss daher an ein auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmtes Hilfeangebot gekoppelt sein.

Konkrete Ziele hierbei sind:

Behebung der Wohnungslosigkeit

- Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage
- Befähigung zur selbständigen u. eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum
- Möglichst Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe

Leistungsangebote für die Stadt Aulendorf:

Zentrales Beratungsbüro und ambulante Wohnbetreuung für Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

Beratung und Versorgung von Neuzugängen:

- Angebot intensiver Abklärung und Unterstützung zur Klärung der aktuellen Notsituation und des persönlichen Hilfebedarfs
- Anlassbezogene und themenoffene Beratung
- Hilfen zur Alltagsbewältigung

- Krisenintervention
- Hilfebedarfsklärung
- Vermittlung in geeignete Hilfemaßnahmen bzw. Einrichtungen, bei Bedarf Unterstützung zur rechtlichen Durchsetzung

Beratung und Unterstützung der Bewohner:

Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts:

- Klärung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen
- Unterstützung bei der Antragstellung und im Umgang mit Behörden
- Beratung und Hilfen im Umgang mit Einkommen und Schulden • Hilfen zur Sicherstellung regelmäßiger Zahlung der Unterkunftskosten
- Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnhygiene
- Hilfen zur Schlichtung von Problemen im Wohnumfeld
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Anmietung Wohnraum
- Hilfen zur Organisation des Umzugs
- Basisberatung zu Tagesstruktur, Arbeit und Beschäftigung
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Arbeitsplatzsuche
- Begleitung zu Terminen im Jobcenter/in der Agentur für Arbeit
- Kooperation mit Fallmanagement/Arbeitsvermittlung
- Heranführung an Arbeit, Abbau von Vermittlungshemmnissen

Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung:

Hilfen bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes:

Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Gestaltung des Alltags:

- Anleitung zu sozial erwünschten Verhaltensweisen und Umgangsformen
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- Beratung im Bereich Familie und soziale Kontakte
- Unterstützung zur Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten • Frühzeitige Wahrnehmung eines problematischen Gesundheitszustandes
- Motivation zur Annahme ärztlicher und therapeutischer Hilfen
- Vereinbarung und Begleitung von Terminen
- Vermittlung in geeignete Hilfen und Maßnahmen

Hilfen im Bereich Gesundheit, psychische Probleme und Sucht:

Besonderes Augenmerk liegt auf Problemen bei psychischer Instabilität, exzessivem Alkoholkonsum, vermehrten Konflikten innerhalb der Hausbewohnerschaft, Konflikten mit der Polizei oder anderen Behörden, langer Abwesenheit von der Unterkunft, starker Zurückgezogenheit, unzureichender Pflege von Körper und Kleidung, sowie bei starken Vermüllungstendenzen im eigenen Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumlichkeiten. Eine Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den weiteren Sozialen Dienstleistern in Aulendorf ist anzustreben. Das Einbinden ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen ist wünschenswert.

Fachlichkeit/Kooperation/Vernetzung

Der Diakonieverbund Dornahof & Erlacher Höhe e.V. betreibt neben einer stationären Einrichtung einige ambulante Stationen sowie im Auftrag einiger Kommunen Obdachlosenbetreuung- und Beratung. Der Träger verfügt über umfassende Kooperationsstrukturen im sozialen Hilfesystem. Vernetzungen und Kooperationen werden gezielt für die Hilfestellung genutzt, sowie gepflegt und weiterentwickelt.

Personelle Ausstattung

Das betreuende Fachpersonal besteht aus einer Fachkraft mit 50 % Beschäftigungsumfang. Im zentralen Beratungsbüro werden offene Sprechstunden zu verlässlichen Kernzeiten sowie Beratungstermine nach Vereinbarung angeboten. Dazu kommen aufsuchende Beratungsarbeit und Kooperationstermine.

Finanzierung

Grundlage der Berechnung der Vergütung sind die Personalkosten (Arbeitgeberaufwand) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe TVöD S 12 unter Berücksichtigung des vereinbarten Stellenumfangs.

Diese Personalkosten liegen einschließlich Neben- und Gemeinkosten laut VwV-Tabelle bei 47.590,00 Euro jährlich.

Laufzeit, Evaluation und Berichterstattung

Es wird eine Laufzeit der Beauftragung von zunächst 3 Jahren vereinbart.

Um die Qualität der Arbeit regelmäßig zu überprüfen, ist eine ausführliche Dokumentation notwendig. Anhand dieser Daten müssen folgende Fragen beantwortet werden können:

- Wird die Zielgruppe erreicht?
- Wie ist ihre Unterkunftssituation?
- Wie ist ihre finanzielle Situation?
- Wird eine Betreuungskontinuität erreicht oder handelt es sich um einmalige Kontakte?
- Gelingt es, die Gesamtsituation der Person zu stabilisieren oder zu verbessern?

Gleichzeitig soll die Dokumentation auch dazu dienen, aussagekräftige und überregional vergleichbare Zahlen über die Bedarfslage bei der Versorgung obdachloser Personen zu erhalten. Um dieses zu erreichen, sollten sich die bestehenden Projekte für obdachlose Menschen vernetzen und ein einheitliches Dokumentationssystem entwickeln.

Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Dokumentation der Arbeit in Form eines Jahresberichts.

Beschlussantrag:

1. Der Dornahof wird als Träger mit der Betreuung gemäß des vorliegenden Konzeptes vom 28.07.2022 beauftragt.
2. Auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes vom 28.07.2022 wird eine 50%-Stelle zur Betreuung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen in Höhe von 47.590,00 Euro jährlich, mit einer Befristung auf 3 Jahre, durch die Stadt Aulendorf finanziert.

Anlagen:

Aktualisiertes Konzept für die kommunale Obdachlosenversorgung der Stadt Aulendorf, Dornahof

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 13.10.2022

Konzept für die kommunale Obdachlosenversorgung der Stadt Aulendorf

- für präventive Beratung und aufsuchende Sozialarbeit zur Wohnungssicherung
- für Beratung und aufsuchende Sozialarbeit für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen

1. Vorbemerkung / Ausgangslage

Auf Anfrage der Stadtverwaltung Aulendorf legte der Einrichtungsverbund DORNAHOF bereits im Jahr 2020 ein Konzept vor.

Beschriebene Problematik von Seiten der Stadt Aulendorf, Stand 17. Juli 2020:

„Leider hat sich die Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft in letzter Zeit zugespitzt: Müll wird aus dem Fenster geworfen, Inventar mutwillig beschädigt und Gemeinschaftsräume verunreinigt, in dem Gebäude wird geraucht und sogar gegrillt. Dazu kommen gerade bei den Obdachlosen noch Probleme mit Alkohol und Drogen.

Im Gebäude wohnen auch Familien mit kleinen Kindern, zudem ist auch ein Familienzentrum darin untergebracht, wo zukünftig wieder vermehrt Mütter mit kleinen Kindern vor Ort sein werden.

Der städtische Hausmeister, der unter anderem auch für dieses Gebäude verantwortlich ist, kann nicht ständig kontrollieren. Versuche, Putzpläne umzusetzen oder gar die Schuldigen für die untragbaren hygienischen Zustände auszumachen, sind leider gescheitert“.

Die Situation in der Stadt Aulendorf war bzw. ist dadurch gekennzeichnet, dass für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen kein Beratungs- und Betreuungsangebot durch einen sozialen Dienst stattfindet. Ein Hausmeister kümmert sich um Ordnung und Hygiene in den Unterkünften.

Am 21.09.2020 gab es einen ersten Austausch zur Problemstellung hinsichtlich eines Konzeptvorschlags. Bei dem Gespräch anwesend waren Herr Bürgermeister Burth und Frau Glaser (Stadt Aulendorf) sowie Frau Jung (Vorständin DORNAHOF) und Frau Weiß (Abteilungsleiterin Ambulante Hilfen).

Im Frühjahr 2021 wurde das Konzept digital vorgestellt.

Im Dezember 2021 stellte die Stadt Aulendorf eine erneute Anfrage an den Einrichtungsverbund DORNAHOF. Am 14.02.22 fand eine vor Ort Begehung der städtischen Unterkünfte mit Frau Glaser und Frau Nolte (Stadt Aulendorf) sowie Frau Wachter (Pädagogische Geschäftsführung DORNAHOF) und Herr Ban (DORNAHOF) statt.

Das vorliegende, überarbeitete Konzept für die kommunale Obdachlosenversorgung der Stadt Aulendorf beinhaltet ein Beratungsangebot für Prävention und Wohnraumerhalt und für Beratung sowie aufsuchende Hilfen von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen.

Festzuhalten ist im Hinblick auf die Zielsetzung der nachfolgend beschriebenen Angebote und Hilfen, dass

- aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes für Personen mit geringem Einkommen oder anderen Belastungen es nahezu unmöglich ist, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden und deshalb bei einem drohenden Wohnungsverlust rechtzeitig und angemessen darauf reagiert werden muss, um diesen zu verhindern.
- die Problemlage der Wohnungslosigkeit perspektivisch wirksam und sinnvoll nur bearbeitet werden kann, wenn ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Das erfordert auch von den Kommunen, in diesem Falle Aulendorf, ein Engagement im Bereich sozialer Wohnungsbau. Nur so hat die Kommune die Möglichkeit, über ein Belegungsrecht in eigenen oder von Investoren gemieteten Wohnungen durch Zuweisungen Wohnungslosigkeit zu verhindern oder zu beenden.

2. Beschreibung der Zielgruppen

2.1. Von Obdachlosigkeit bedrohte Personen

Durch Präventionsangebote sollen Familien, Paare sowie alleinstehende Männer und Frauen, denen aufgrund von Mietproblemen (Mietschulden, Kündigung, Räumungsklage) ein Wohnungsverlust und somit die Obdachlosigkeit droht, frühzeitig erreicht werden. Der Wohnungsverlust soll durch rechtzeitige Beratung und aufsuchende Hilfen, Abklärung von Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme und ggf. weiterer geeigneter Maßnahmen möglichst verhindert werden. Hier gilt es, geeignete Strukturen aufzubauen, die eine frühe Intervention ermöglichen. Auf der Basis von guter Vernetzung sollen Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt und gut erreichbar sein.

2.2. Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

In den städtischen Unterkünften leben Familien sowie alleinstehende (wohnungslose) Männer und Frauen aus Aulendorf im Rahmen von ordnungsrechtlicher Unterbringung.

Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung sind neben dem Problem der Wohnungslosigkeit häufig betroffen von:

- drohender oder bereits bestehender Arbeitslosigkeit
- weitgehendem Verlust von stabilen, sozialen Beziehungen
- Verschuldung
- Straffälligkeit
- psychischen Erkrankungen
- Suchtproblematik

Multiple Problemlagen verbunden mit Perspektivlosigkeit führen oft zum Kreislauf einer psychosozialen Abwärtsspirale (biographisches Down-Trading). Diesem Sachverhalt soll durch ein Beratungs- und Betreuungsangebot begegnet werden, um zum einen die persönliche Lebenslage jedes Einzelnen und auch die häufig schwierige Gesamtsituation in Unterkünften zu verbessern und zu erleichtern. Des Weiteren soll im Rahmen der Möglichkeiten daraufhin gearbeitet werden, Aufenthalte, insbesondere von neu aufgenommenen Personen, so kurz wie möglich zu halten. Das

Entwickeln von persönlichen Perspektiven und das Fördern von Eigenressourcen und Selbsthilfekräften spielen dabei eine zentrale Rolle.

Belegung der Obdachlosenunterkünfte Aulendorf (Stand 14.02.2022):

Anzahl gesamt: 30 Personen, davon 10 Kinder

Geschlecht: 15 männlich, 5 weiblich (ohne Kinder)

Unterkünfte	Belegung
Schussenrieder Straße 1	15 Personen und 1 Familie (2 Kinder)
Spitalweg 26	
Mockenstraße 4	2 Familien (6 Kinder)
Kornhausstraße 14	1 Familie (2 Kinder)
Eckstraße 55	1 Person
Im Graben 7	

Altersverteilung (2 Angaben fehlen)	
Bis 19 Jahre	10 Kinder
21 bis 29 Jahre	3 Personen
30 bis 39 Jahre	5 Personen
40 bis 49 Jahre	4 Personen
50 bis 59 Jahre	2 Personen
60 bis 69 Jahre	3 Personen
über 70 Jahre	1 Person

Verweildauer	
0 bis 4 Jahre	? (Angaben lagen nicht vor)
5 bis 9 Jahre	? (Angaben lagen nicht vor)

3. Übergeordnete Zielsetzungen

- 3.1 Durch eine enge Kooperation der Stadt Aulendorf und der Sozialarbeit soll bereits das Entstehen von Obdachlosigkeit verhindert werden. Dies gilt insbesondere für den Komplex Mietschulden / Räumungsklage als Ursache für Obdachlosigkeit.
- 3.2. Die Versorgung und Beratung der „Neuzugänge“ verfolgen das Ziel eines möglichst kurzen Aufenthaltes in der ordnungsrechtlichen Unterbringungssituation.

- 3.3.** Die Obdachlosenunterkünfte entsprechen dem Anspruch an menschenwürdiges Wohnen. Dies gilt auch im Rahmen der Bereitstellung der Räumlichkeiten für akute Notfälle und für den Erfrierungsschutz¹.
- 3.4.** Durch das Angebot bzw. die Einleitung geeigneter, an die jeweilige besondere Problem- bzw. Lebenslage geknüpfte Hilfestellungen und Maßnahmen (siehe 5.2.) wird die persönliche Lebenssituation der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen verbessert.
- 3.5.** Die angespannte Lage des freien Wohnungsmarktes erfordert gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung benachteiligter Personengruppen. Deshalb sind im Zusammenwirken mit der Stadt sowie weiterer kooperierender Stellen Strategien zur Problembewältigung zu suchen.

4. Ziele

4.1. Prävention und Wohnungssicherung

Der Erhalt von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen der Stadt Aulendorf hat oberste Priorität, da alle Versorgungsformen nach Wohnungsverlust in der Regel eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen und eine stärkere wirtschaftliche Belastung der Kommune nach sich ziehen. Alle gesetzlichen Regelungen zur Abwendung von Wohnraumverlusten und zum Erhalt von Wohnraum müssen ausgeschöpft werden. Wenn das verhindert werden kann, muss die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt jeder weiteren Hilfe stehen. Oberstes Ziel ist der Verbleib im Wohnraum bzw. bei notwendiger Unterbringung in einer Obdachlosenwohnung nach einer Zeit der Stabilisierung die Anschlussversorgung in so genannten „Normalwohnraum“. Ziel ist, dass niemand nach Wohnungsverlust oder nach institutioneller Unterbringung auf der Straße leben muss.

4.2. Optimierung der Hilfen

Kompetenzen und Ressourcen, die auf Sozial-, Wohnungs-, Ordnungs- und Liegenschaftsämter, auf das Jobcenter und die verschiedensten Angebote der kommunalen und freien Träger verteilt sind, müssen für die von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Bürger*innen gebündelt und vernetzt werden.

¹ Der VGH Kassel hat dafür ein „zivilisatorisches Minimum“ umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“ Außerdem gehört „zumindest während der warmen Jahreszeit auch ein Kühlschrank bzw. die Mitbenutzung zur Mindestausstattung dazu.“

Anlage 1 Empfehlungen Nr. 2. Seite 4, 3. Absatz

4.3. Sozialpädagogische persönliche Hilfen

Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen brauchen neben den Wohnhilfen häufig zusätzliche Hilfen. Die Beratung und Unterbringung muss daher an ein auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmtes Hilfeangebot gekoppelt sein.

Konkrete Ziele hierbei sind:

- Verhinderung von Wohnungsverlust
- Behebung der Wohnungslosigkeit
- Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage
- Befähigung zur selbständigen u. eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum
- Möglichst Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe

5. Leistungsangebote für die Stadt Aulendorf

Die Angebote basieren auf Empfehlungen des Sozialministeriums Baden-Württemberg, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Anlage 1 Empfehlungen).

5.1. Zentrales Beratungsbüro und aufsuchende Sozialarbeit zum Wohnraumerhalt (Prävention)

Durch ein präventives Beratungsangebot zur Wohnungssicherung für Mieter*innen in der Stadt Aulendorf sollen Familien, Paare sowie alleinstehende Männer und Frauen, denen aufgrund von Mietproblemen (Mietschulden, Kündigung, Räumungsklage) ein Wohnungsverlust und somit die Obdachlosigkeit droht, frühzeitig erreicht werden. Der Wohnungsverlust soll durch rechtzeitige Beratung und aufsuchende Hilfen, Abklärung von Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme und ggf. weiterer geeigneter Maßnahmen möglichst verhindert werden. Hier gilt es, geeignete Strukturen aufzubauen, die eine frühe Intervention ermöglichen. Die Unterschiedlichkeit der Zielgruppe erfordert eine differenzierte Ansprache und Unterstützung. Auf der Basis von guter Vernetzung sollen Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt und gut erreichbar sein.

Hilfen zur Sicherung des Wohnraums:

- Niederschwelliges persönliches Beratungsangebot
- Hilfen zur Klärung kündigungsrelevanter Mietrückstände
- Kontaktaufnahme mit Vermietern
- Aufsuchende Hilfen bei Kenntnisnahme einer Räumungsklage oder eines Räumungstermins (durch Beauftragung der Stadt Aulendorf)
- Koordination und Erschließung notwendiger und sinnvoller Hilfen
- Klärung der Mietschuldenübernahme nach § 36 SGB XII oder § 22 SGB II Abs. 8 und 9
- Kooperation mit Amt für Soziales und Jobcenter

5.2. Zentrales Beratungsbüro und ambulante Wohnbetreuung für Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

Beratung und Versorgung von Neuzugängen:

- Angebot intensiver Abklärung und Unterstützung zur Klärung der aktuellen Notsituation und des persönlichen Hilfebedarfs

Beratung und Unterstützung der Bewohner:

- Anlassbezogene und themenoffene Beratung
- Hilfen zur Alltagsbewältigung
- Kriseninterventionen
- Hilfebedarfsklärung
- Vermittlung in geeignete Hilfemaßnahmen bzw. Einrichtungen, bei Bedarf Unterstützung zur rechtlichen Durchsetzung.

Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts:

- Klärung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen
- Unterstützung bei der Antragstellung und im Umgang mit Behörden
- Beratung und Hilfen im Umgang mit Einkommen und Schulden

Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung:

- Hilfen zur Sicherstellung regelmäßiger Zahlung der Unterkunftskosten
- Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnhygiene
- Hilfen zur Schlichtung von Problemen im Wohnumfeld
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Anmietung Wohnraum
- Hilfen zur Organisation des Umzugs

Hilfen bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes:

- Basisberatung zu Tagesstruktur, Arbeit und Beschäftigung
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Arbeitsplatzsuche
- Begleitung zu Terminen im Jobcenter/in der Agentur für Arbeit
- Kooperation mit Fallmanagement/Arbeitsvermittlung
- Heranführung an Arbeit, Abbau von Vermittlungshemmnissen

Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Gestaltung des Alltags:

- Anleitung zu sozial erwünschten Verhaltensweisen und Umgangsformen
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- Beratung im Bereich Familie und soziale Kontakte
- Unterstützung zur Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten

Hilfen im Bereich Gesundheit, psychische Probleme und Sucht:

- Frühzeitige Wahrnehmung eines problematischen Gesundheitszustandes
- Motivation zur Annahme ärztlicher und therapeutischer Hilfen
- Vereinbarung und Begleitung von Terminen
- Vermittlung in geeignete Hilfen und Maßnahmen

Besonderes Augenmerk liegt auf Problemen bei psychischer Instabilität, exzessivem Alkoholkonsum, vermehrten Konflikten innerhalb der Hausbewohnerschaft, Konflikten mit der Polizei oder anderen Behörden, langer Abwesenheit von der Unterkunft, starker Zurückgezogenheit, unzureichender Pflege von Körper und Kleidung, sowie bei starken Vermüllungstendenzen im eigenen Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumlichkeiten.

Eine Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den weiteren Sozialen Dienstleistern in Aulendorf ist anzustreben. – Das Einbinden ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen ist wünschenswert.

6. Fachlichkeit des Trägers bezüglich Leitung, Teamanbindung, Vernetzung und Kooperation im Landkreis Ravensburg

Der Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V. betreibt neben der stationären Einrichtung in Altshausen in den Landkreisen/an den Standorten Ravensburg, Bad Saulgau, Tuttlingen, Biberach und Tübingen ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe nach §§ 67 ff SGB XII. In Friedrichshafen wird im städtischen Auftrag Obdachlosenberatung und -betreuung im Kooperationsverbund mit der Arkade e.V. geleistet. In Ravensburg sowie in Tübingen wird das komplette ambulante Basisangebot von Fachberatungsstelle, Tagesstätte, Aufnahmehaus und Betreutes Wohnen vorgehalten. Ferner werden Hilfen und Maßnahmen im Bereich Arbeit und Beschäftigung angeboten.

7. Kooperation und Vernetzung

Effektive Prävention, Wohnungssicherung und Obdachlosenbetreuung setzen eine enge Kooperation zwischen lokalen Akteur*innen voraus. Der Träger kooperiert deshalb eng mit allen für eine weitergehende Hilfe infrage kommenden Partner*innen in der Stadt, bzw. dem Landkreis.

Die Synergieeffekte, die durch das gesamte Beratungs- und Hilfeangebot der Wohnungsnotfallhilfe DORNAHOF vorhanden sind, gewährleisten und optimieren diesen Ansatz. Die Menschen in den Unterkünften partizipieren von diesem Angebot. Je nach Bedarf kann die Klientel das Angebot der Fachberatungsstelle, Tagesstätte, betreute Wohnformen und Arbeitshilfen sowie die Netzwerkstruktur der gesamten Einrichtung nutzen.

Der Träger verfügt über umfassende Kooperationsstrukturen im sozialen Hilfesystem. Vernetzungen und Kooperationen werden gezielt für die Hilfestellung genutzt, sowie gepflegt und weiterentwickelt. Kooperation erfolgt mit folgenden Stellen:

- Amt für Bildung, Soziales und Sport
- Amt für Bürgerservice und Verwaltung
- Jobcenter / LRA
- Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger
- Gesundheitsamt
- Fach- und Sozialdienste freier und öffentlicher Träger (Beratungsstellen, Streetwork, Frauenhaus etc.)

- Haus- und Fachärzte
- Dienste und Institutionen im Bereich Gesundheitsversorgung und Eingliederungshilfe (Zentrum für Psychiatrie, PIA, Suchtberatung, PSB, SPDI, Betreutes Wohnen, etc.)
- Alten- und Pflegeheime
- Vermieter*innen
- Polizei
- Bewährungshilfe
- Schuldnerberatung
- Gesetzliche Betreuung
- u.a.

8. Personelle Ausstattung

Das betreuende Fachpersonal besteht aus zwei Fachkräften (insgesamt eine Vollzeitstelle, Fachkräfte Sozialarbeit mit abgeschlossenem Studium). Somit ist eine gegenseitige Vertretung sichergestellt und eine qualifizierte Teamleistung möglich.

Im zentralen Beratungsbüro werden offene Sprechstunden zu verlässlichen Kernzeiten sowie Beratungstermine nach Vereinbarung angeboten. Dazu kommen aufsuchende Beratungsarbeit und Kooperationstermine.

9. Finanzierung:

Grundlage der Berechnung der Vergütung sind die Personalkosten (Arbeitgeberaufwand) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe TVöD S 12 unter Berücksichtigung des vereinbarten Stellenumfanges.

Diese Personalkosten liegen einschließlich Neben- und Gemeinkosten laut VwV-Tabelle bei 95.179 Euro jährlich.

10. Laufzeit, Evaluation und Berichterstattung

Es wird eine Laufzeit der Beauftragung von zunächst 3 Jahren vereinbart.

Um die Qualität der Arbeit regelmäßig zu überprüfen, ist eine ausführliche Dokumentation notwendig. Anhand dieser Daten müssen folgende Fragen beantwortet werden können:

- Wird die Zielgruppe erreicht?
- Kann Obdachlosigkeit verhindert bzw. beseitigt werden?
- Wie ist ihre Unterkunftssituation?
- Wie ist ihre finanzielle Situation?

- Wird eine Betreuungskontinuität erreicht oder handelt es sich um einmalige Kontakte?
- Gelingt es, die Gesamtsituation der Person zu stabilisieren oder zu verbessern?

Gleichzeitig soll die Dokumentation auch dazu dienen, aussagekräftige und überregional vergleichbare Zahlen über die Bedarfslage bei der Versorgung obdachloser Personen zu erhalten. Um dieses zu erreichen, sollten sich die bestehenden Projekte für obdachlose Menschen vernetzen und ein einheitliches Dokumentationssystem entwickeln.

Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Dokumentation der Arbeit in Form eines Jahresberichts.

Einrichtungsverbund DORNAHOF e.V.

Altshausen, 03.03.2022

Ulrike Wachter
Pädagogische Geschäftsführung DORNAHOF

Anlage 1

Empfehlungen:

1. Prävention von Wohnungslosigkeit - Hinweise und Empfehlungen zu präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg
<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/rundschreiben/2019/rs-1-2019-anlage1-praevention-bf.pdf>
2. Menschen in ordnungsrechtlicher Unterkunft stärken - Hinweise und Empfehlungen einer gelingenden Versorgung und Unterstützung in ordnungsrechtlicher Unterbringung
<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/rundschreiben/2019/rs-1-2019-anlage2-ordnungsrecht-bf.pdf>
3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern
<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2013/dv-17-13-praevention-wohnungslosigkeit.pdf>
4. Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg - Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Wohnungslosigkeit_BW_GISS-Studie.pdf

Konzept für die kommunale Obdachlosenversorgung der Stadt Aulendorf

Beratung und aufsuchende Sozialarbeit ordnungsrechtlich untergebrachter Personen

1. Vorbemerkung / Ausgangslage

Auf Anfrage der Stadtverwaltung Aulendorf legte der Einrichtungsverbund DORNAHOF bereits im Jahr 2020 ein Konzept vor.

Beschriebene Problematik von Seiten der Stadt Aulendorf, Stand 17. Juli 2020:

„Leider hat sich die Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft in letzter Zeit zugespitzt: Müll wird aus dem Fenster geworfen, Inventar mutwillig beschädigt und Gemeinschaftsräume verunreinigt, in dem Gebäude wird geraucht und sogar gegrillt. Dazu kommen gerade bei den Obdachlosen noch Probleme mit Alkohol und Drogen.

Im Gebäude wohnen auch Familien mit kleinen Kindern, zudem ist auch ein Familienzentrum darin untergebracht, wo zukünftig wieder vermehrt Mütter mit kleinen Kindern vor Ort sein werden.

Der städtische Hausmeister, der unter anderem auch für dieses Gebäude verantwortlich ist, kann nicht ständig kontrollieren. Versuche, Putzpläne umzusetzen oder gar die Schuldigen für die untragbaren hygienischen Zustände auszumachen, sind leider gescheitert“.

Die Situation in der Stadt Aulendorf war bzw. ist dadurch gekennzeichnet, dass für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen kein Beratungs- und Betreuungsangebot durch einen sozialen Dienst stattfindet. Ein Hausmeister kümmert sich um Ordnung und Hygiene in den Unterkünften.

Am 21.09.2020 gab es einen ersten Austausch zur Problemstellung hinsichtlich eines Konzeptvorschlags. Bei dem Gespräch anwesend waren Herr Bürgermeister Burth und Frau Glaser (Stadt Aulendorf) sowie Frau Jung (Vorständin DORNAHOF) und Frau Weiß (Abteilungsleiterin Ambulante Hilfen).

Im Frühjahr 2021 wurde das Konzept digital vorgestellt.

Im Dezember 2021 stellte die Stadt Aulendorf eine erneute Anfrage an den Einrichtungsverbund DORNAHOF. Am 14.02.22 fand eine vor Ort Begehung der städtischen Unterkünfte mit Frau Glaser und Frau Nolte (Stadt Aulendorf) sowie Frau Wachter (Pädagogische Geschäftsführung DORNAHOF) und Herr Ban (DORNAHOF) statt.

Im März 2022 wurde ein überarbeitetes „Konzept für die kommunale Obdachlosenversorgung der Stadt Aulendorf“ vorgelegt. Dies beinhaltete ein Beratungsangebot für Prävention und Wohnraumerhalt und für Beratung sowie aufsuchende Hilfen von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen.

Auf Wunsch der Gemeindeverwaltung wurde das ursprüngliche Konzept angepasst und der präventive Ansatz ausgeklammert.

Festzuhalten ist im Hinblick auf die Zielsetzung der nachfolgend beschriebenen Angebote und Hilfen, dass

- aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes für Personen mit geringem Einkommen oder anderen Belastungen es nahezu unmöglich ist, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden und deshalb bei einem drohenden Wohnungsverlust rechtzeitig und angemessen darauf reagiert werden muss, um diesen zu verhindern.
- die Problemlage der Wohnungslosigkeit perspektivisch wirksam und sinnvoll nur bearbeitet werden kann, wenn ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Das erfordert auch von den Kommunen, in diesem Falle Aulendorf, ein Engagement im Bereich sozialer Wohnungsbau. Nur so hat die Kommune die Möglichkeit, über ein Belegungsrecht in eigenen oder von Investoren gemieteten Wohnungen durch Zuweisungen Wohnungslosigkeit zu verhindern oder zu beenden.

2. Beschreibung der Zielgruppen – Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

In den städtischen Unterkünften leben Familien sowie alleinstehende (wohnungslose) Männer und Frauen aus Aulendorf im Rahmen von ordnungsrechtlicher Unterbringung.

Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung sind neben dem Problem der Wohnungslosigkeit häufig betroffen von:

- drohender oder bereits bestehender Arbeitslosigkeit
- weitgehendem Verlust von stabilen, sozialen Beziehungen
- Verschuldung
- Straffälligkeit
- psychischen Erkrankungen
- Suchtproblematik

Multiple Problemlagen verbunden mit Perspektivlosigkeit führen oft zum Kreislauf einer psychosozialen Abwärtsspirale (biographisches Down-Trading). Diesem Sachverhalt soll durch ein Beratungs- und Betreuungsangebot begegnet werden, um zum einen die persönliche Lebenslage jedes Einzelnen und auch die häufig schwierige Gesamtsituation in Unterkünften zu verbessern und zu erleichtern. Des Weiteren soll im Rahmen der Möglichkeiten daraufhin gearbeitet werden, Aufenthalte, insbesondere von neu aufgenommenen Personen, so kurz wie möglich zu halten. Das Entwickeln von persönlichen Perspektiven und das Fördern von Eigenressourcen und Selbsthilfekräften spielen dabei eine zentrale Rolle.

Belegung der Obdachlosenunterkünfte Aulendorf (Stand 14.02.2022):

Anzahl gesamt: 30 Personen, davon 10 Kinder

Geschlecht: 15 männlich, 5 weiblich (ohne Kinder)

Unterkünfte	Belegung
Schussenrieder Straße 1	15 Personen und 1 Familie (2 Kinder)
Spitalweg 26	
Mockenstraße 4	2 Familien (6 Kinder)
Kornhausstraße 14	1 Familie (2 Kinder)
Eckstraße 55	1 Person
Im Graben 7	

Altersverteilung (2 Angaben fehlen)	
Bis 19 Jahre	10 Kinder
21 bis 29 Jahre	3 Personen
30 bis 39 Jahre	5 Personen
40 bis 49 Jahre	4 Personen
50 bis 59 Jahre	2 Personen
60 bis 69 Jahre	3 Personen
über 70 Jahre	1 Person

Verweildauer	
0 bis 4 Jahre	? (Angaben lagen nicht vor)
5 bis 9 Jahre	? (Angaben lagen nicht vor)

3. Übergeordnete Zielsetzungen

- 3.1** Die Versorgung und Beratung der „Neuzugänge“ verfolgen das Ziel eines möglichst kurzen Aufenthaltes in der ordnungsrechtlichen Unterbringungssituation.
- 3.2** Die Obdachlosenunterkünfte entsprechen dem Anspruch an menschenwürdiges Wohnen. Dies gilt auch im Rahmen der Bereitstellung der Räumlichkeiten für akute Notfälle und für den Erfrierungsschutz¹.

¹ Der VGH Kassel hat dafür ein „zivilisatorisches Minimum“ umschrieben: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“ Außerdem gehört „zumindest während der warmen Jahreszeit auch ein Kühlschrank bzw. die Mitbenutzung zur Mindestausstattung dazu.“

3.3 Durch das Angebot bzw. die Einleitung geeigneter, an die jeweilige besondere Problem- bzw. Lebenslage geknüpfte Hilfestellungen und Maßnahmen (siehe 5.) wird die persönliche Lebenssituation der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen verbessert.

3.4 Die angespannte Lage des freien Wohnungsmarktes erfordert gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung benachteiligter Personengruppen. Deshalb sind im Zusammenwirken mit der Stadt sowie weiterer kooperierender Stellen Strategien zur Problembewältigung zu suchen.

4. Ziele

4.1 Optimierung der Hilfen

Kompetenzen und Ressourcen, die auf Sozial-, Wohnungs-, Ordnungs- und Liegenschaftsämter, auf das Jobcenter und die verschiedensten Angebote der kommunalen und freien Träger verteilt sind, müssen für die von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Bürger*innen gebündelt und vernetzt werden.

4.2 Sozialpädagogische persönliche Hilfen

Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen brauchen neben den Wohnhilfen häufig zusätzliche Hilfen. Die Beratung und Unterbringung muss daher an ein auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmtes Hilfeangebot gekoppelt sein.

Konkrete Ziele hierbei sind:

- Behebung der Wohnungslosigkeit
- Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage
- Befähigung zur selbständigen u. eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum
- Möglichst Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe

5. Leistungsangebote für die Stadt Aulendorf

Zentrales Beratungsbüro und ambulante Wohnbetreuung für Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung

Beratung und Versorgung von Neuzugängen:

- Angebot intensiver Abklärung und Unterstützung zur Klärung der aktuellen Notsituation und des persönlichen Hilfebedarfs

Beratung und Unterstützung der Bewohner:

- Anlassbezogene und themenoffene Beratung
- Hilfen zur Alltagsbewältigung
- Krisenintervention
- Hilfebedarfsklärung
- Vermittlung in geeignete Hilfemaßnahmen bzw. Einrichtungen, bei Bedarf Unterstützung zur rechtlichen Durchsetzung

Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts:

- Klärung und Durchsetzung von Leistungsansprüchen
- Unterstützung bei der Antragstellung und im Umgang mit Behörden
- Beratung und Hilfen im Umgang mit Einkommen und Schulden

Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung:

- Hilfen zur Sicherstellung regelmäßiger Zahlung der Unterkunftskosten
- Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnhygiene
- Hilfen zur Schlichtung von Problemen im Wohnumfeld
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Anmietung Wohnraum
- Hilfen zur Organisation des Umzugs

Hilfen bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes:

- Basisberatung zu Tagesstruktur, Arbeit und Beschäftigung
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Arbeitsplatzsuche
- Begleitung zu Terminen im Jobcenter/in der Agentur für Arbeit
- Kooperation mit Fallmanagement/Arbeitsvermittlung
- Heranführung an Arbeit, Abbau von Vermittlungshemmnissen

Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Gestaltung des Alltags:

- Anleitung zu sozial erwünschten Verhaltensweisen und Umgangsformen
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- Beratung im Bereich Familie und soziale Kontakte
- Unterstützung zur Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten

Hilfen im Bereich Gesundheit, psychische Probleme und Sucht:

- Frühzeitige Wahrnehmung eines problematischen Gesundheitszustandes
- Motivation zur Annahme ärztlicher und therapeutischer Hilfen
- Vereinbarung und Begleitung von Terminen
- Vermittlung in geeignete Hilfen und Maßnahmen

Besonderes Augenmerk liegt auf Problemen bei psychischer Instabilität, exzessivem Alkoholkonsum, vermehrten Konflikten innerhalb der Hausbewohnerschaft, Konflikten mit der Polizei oder anderen Behörden, langer Abwesenheit von der Unterkunft, starker Zurückgezogenheit, unzureichender Pflege von Körper und Kleidung, sowie bei starken Vermüllungstendenzen im eigenen Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumlichkeiten.

Eine Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den weiteren Sozialen Dienstleistern in Aulendorf ist anzustreben. Das Einbinden ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen ist wünschenswert.

6. Fachlichkeit des Trägers bezüglich Leitung, Teamanbindung, Vernetzung und Kooperation im Landkreis Ravensburg

Der Diakonieverbund DORNAHOF & ERLACHER HÖHE e.V. betreibt neben der stationären Einrichtung in Altshausen in den Landkreisen/an den Standorten Ravensburg, Bad Saulgau, Tuttlingen, Biberach und Tübingen ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe nach §§ 67 ff SGB XII. In Friedrichshafen wird im städtischen Auftrag Obdachlosenberatung und -betreuung im Kooperationsverbund mit der Arkade e.V. geleistet. In Ravensburg sowie in Tübingen wird das komplette ambulante Basisangebot von Fachberatungsstelle, Tagesstätte, Aufnahmehaus und Betreutes Wohnen vorgehalten. Ferner werden Hilfen und Maßnahmen im Bereich Arbeit und Beschäftigung angeboten.

7. Kooperation und Vernetzung

Wohnungssicherung und Obdachlosenbetreuung setzen eine enge Kooperation zwischen lokalen Akteur*innen voraus. Der Träger kooperiert deshalb eng mit allen für eine weitergehende Hilfe infrage kommenden Partner*innen in der Stadt, bzw. dem Landkreis.

Die Synergieeffekte, die durch das gesamte Beratungs- und Hilfeangebot der Wohnungsnotfallhilfe DORNAHOF vorhanden sind, gewährleisten und optimieren diesen Ansatz. Die Menschen in den Unterkünften partizipieren von diesem Angebot. Je nach Bedarf kann die Klientel das Angebot der Fachberatungsstelle, Tagesstätte, betreute Wohnformen und Arbeitshilfen sowie die Netzwerkstruktur der gesamten Einrichtung nutzen.

Der Träger verfügt über umfassende Kooperationsstrukturen im sozialen Hilfesystem. Vernetzungen und Kooperationen werden gezielt für die Hilfgewährung genutzt, sowie gepflegt und weiterentwickelt. Kooperation erfolgt mit folgenden Stellen:

- Amt für Bildung, Soziales und Sport
- Amt für Bürgerservice und Verwaltung
- Jobcenter / LRA
- Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger
- Gesundheitsamt
- Fach- und Sozialdienste freier und öffentlicher Träger (Beratungsstellen, Streetwork, Frauenhaus etc.)
- Haus- und Fachärzte
- Dienste und Institutionen im Bereich Gesundheitsversorgung und Eingliederungshilfe (Zentrum für Psychiatrie, PIA, Suchtberatung, PSB, SPDI, Betreutes Wohnen, etc.)
- Alten- und Pflegeheime
- Vermieter*innen
- Polizei
- Bewährungshilfe
- Schuldnerberatung
- Gesetzliche Betreuung
- u.a.

8. Personelle Ausstattung

Das betreuende Fachpersonal besteht aus einer Fachkraft mit 50 % Beschäftigungsumfang.

Im zentralen Beratungsbüro werden offene Sprechstunden zu verlässlichen Kernzeiten sowie Beratungstermine nach Vereinbarung angeboten. Dazu kommen aufsuchende Beratungsarbeit und Kooperationstermine.

9. Finanzierung

Grundlage der Berechnung der Vergütung sind die Personalkosten (Arbeitgeberaufwand) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe TVöD S 12 unter Berücksichtigung des vereinbarten Stellenumfangs.

Diese Personalkosten liegen einschließlich Neben- und Gemeinkosten laut VwV-Tabelle bei 47.590 Euro jährlich.

10. Laufzeit, Evaluation und Berichterstattung

Es wird eine Laufzeit der Beauftragung von zunächst 3 Jahren vereinbart.

Um die Qualität der Arbeit regelmäßig zu überprüfen, ist eine ausführliche Dokumentation notwendig. Anhand dieser Daten müssen folgende Fragen beantwortet werden können:

- Wird die Zielgruppe erreicht?
- Wie ist ihre Unterkunftssituation?
- Wie ist ihre finanzielle Situation?
- Wird eine Betreuungskontinuität erreicht oder handelt es sich um einmalige Kontakte?
- Gelingt es, die Gesamtsituation der Person zu stabilisieren oder zu verbessern?

Gleichzeitig soll die Dokumentation auch dazu dienen, aussagekräftige und überregional vergleichbare Zahlen über die Bedarfslage bei der Versorgung obdachloser Personen zu erhalten. Um dieses zu erreichen, sollten sich die bestehenden Projekte für obdachlose Menschen vernetzen und ein einheitliches Dokumentationssystem entwickeln.

Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Dokumentation der Arbeit in Form eines Jahresberichts.

Einrichtungsverbund DORNAHOF e.V.

Altshausen, 28.07.2022

A handwritten signature in black ink that reads 'U. Wachter'.

Ulrike Wachter

Pädagogische Geschäftsführung DORNAHOF

Anlage 1

Empfehlungen:

1. Menschen in ordnungsrechtlicher Unterkunft stärken - Hinweise und Empfehlungen einer gelingenden Versorgung und Unterstützung in ordnungsrechtlicher Unterbringung
<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/rundschreiben/2019/rs-1-2019-anlage2-ordnungsrecht-bf.pdf>
2. Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg - Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Bericht_Wohnungslosigkeit_BW_GISS-Studie.pdf



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/019/2022	
Sitzung am 24.10.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung			
<p>Ausgangssituation: Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt Aulendorf stammt vom 07.04.2008.</p> <p>Aufgrund verschiedener gesetzlicher Neuerungen soll die Polizeiverordnung neu gefasst werden.</p> <p>Unter anderem wurde in der Zwischenzeit das Polizeigesetz mehrfach geändert und am 06.10.2020 neu gefasst. Betroffen sind die Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes verweisen.</p> <p>Die weiteren Änderungen sowie die Gründe für eine Streichung oder Ergänzung sind aus der Anlage 2 ersichtlich.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der beigefügten Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 26.09.2022 wird zugestimmt.</p>			
<p>Anlagen: Anlage 1: Neufassung der Polizei-Verordnung Anlage 2: Synopse Polizei-Verordnung vom 07.04.2008/26.09.2022</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 13.10.2022</p>			

Landkreis Ravensburg

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	3
§ 3 Lärm aus Gaststätten	3
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6 Lärm durch Tiere	4
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge	4
Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	5
§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen	5
§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen	5
§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§ 11 Gefahren durch Tiere	5
§ 12 Verunreinigung durch Hunde	5
§ 13 Taubenfütterungsverbot	5
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	6
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	6
§ 16 Anzeige und Bekämpfungspflicht von Ratten	6
§ 17 Belästigung der Allgemeinheit	7
§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	7
Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 19 Ordnungsvorschriften	7

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern	8
§ 20 Hausnummern	8
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	9
§ 21 Zulassung von Ausnahmen	9
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 23 Inkrafttreten	12

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16
Anzeige und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen sowie
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind:
- (2) Wer die tatsächlich Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,
 6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so -weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 13 Tauben füttert,
20. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
22. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde nach Feststellung eines Rattenbefalls keine Anzeige erstattet oder keine Rattenbekämpfung durchführt,
24. entgegen § 16 Abs. 3 Giftköder unbedeckt oder ungesichert auslegt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
31. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

39. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
40. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
41. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
43. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
44. entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder
45. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.

Aulendorf, den 26.09.2022

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 26.09.2022 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 30.09.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.10.2022 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

Synopsis der Polizeiverordnungen

vom 07.04.2008	26.09.2022
<u>Polizeiverordnung</u>	Landkreis Ravensburg
<p>gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) und durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 07. April 2008 verordnet:</p> <p>Präambel Damit ein Gemeinwesen funktionieren kann und ein friedvolles Miteinander möglich ist, bedarf es gewisser Regeln. Diese Polizeiverordnung soll das Zusammenleben der Einwohner und Bürger der Stadt Aulendorf untereinander und mit den Gästen verbessern helfen. Jeder sollte sich darüber bewusst sein, dass er oder sie eine Mitverantwortung für das Wohlbefinden seiner Mitmenschen trägt. Sein oder Ihr Tun, Dulden oder Unterlassen soll andere nicht mehr als nach den Umständen oder gesetzlichen Vorschriften geboten, unvermeidbar belästigen oder beeinträchtigen.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p style="text-align: center;">Polizeiverordnung</p> <p style="text-align: center;">gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</p> <p>Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p>

<p>Präambel Inhaltsverzeichnis</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen § 1 Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung § 3 Ruhestörung § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä. § 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten § 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen § 7 Haus- und Gartenarbeiten § 8 Störungen durch Fahrzeuge § 9 Lärm durch Tiere</p> <p>Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten u. Belästigung der Allgemeinheit § 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien § 13 Gefahren durch Tiere § 14 Verunreinigung durch Tiere § 15 Belästigung durch Staubentwicklung § 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln § 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä. § 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen § 19 Verteilung von Druckwerken § 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich § 21 Schutz vor Verunreinigungen § 22 Belästigung der Allgemeinheit § 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen</p> <p>Abschnitt 4</p>	<p>Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung</p> <p>§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä. § 3 Lärm aus Gaststätten § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen § 5 Haus- und Gartenarbeiten § 6 Lärm durch Tiere § 7 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien § 11 Gefahren durch Tiere § 12 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>§ 13 Taubenfütterungsverbot § 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä. § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen § 16 Anzeige und Bekämpfungspflicht von Ratten</p> <p>§ 17 Belästigung der Allgemeinheit § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>Abschnitt 4: Schutz von Grün- und Erholungsanlagen</p>
--	--

Schutz von Grün- und Erholungsanlagen **und sonstigen Einrichtungen**
 § 24 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5
 Anbringen von Hausnummern
 § 25 Hausnummern

Abschnitt 6
 Schlussbestimmungen
 § 26 Zulassen von Ausnahmen
 § 27 Ordnungswidrigkeiten
 § 28 Inkrafttreten

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung
 Verfahrensvermerke

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

Jeder hat sich im Gebiet der Stadt Aulendorf so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen entstehen können und keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderliche Beeinträchtigung der bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes entstehen kann.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz). **Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen und Gehwege, Fußgängerunterführungen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Radstreifen und Radwege sowie alle sonstigen Brücken, Durchgänge, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und Treppen.**

§ 19 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassen von Ausnahmen
 § 22 Ordnungswidrigkeiten
 § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) **oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.**

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind. Dies sind insbesondere Abfall- und Wertstoffbehälter, Bänke, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie öffentliche Toiletten.

(5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen.

(6) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum öffentlich oder privat genutzt wird, ist unerheblich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 3 Ruhestörung

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

(1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten Lärm zu verursachen, durch den andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere Geräusch verursachende Tätigkeiten, in ihrer Nachtruhe gestört werden können. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden.

(2) An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektro-akustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder **elektroakustische** Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten

(1) Aus Gaststätten, Versammlungsräumen und von Versammlungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Für Spielplätze gilt dies entsprechend in der Zeit zwischen 20.00 und 08.00 Uhr.

Für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen gilt Satz 1 nicht. Die zeitliche Beschränkung gilt ebenfalls nicht für die lärmarme Benutzung des Platzes wie z.B. Jogging oder Nordic Walking durch einzelne Personen oder kleinere Personengruppen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für bis 22 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel – und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und -sammler ohne Umweltzeichen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (Streupflichtsatzung) vorgeschriebenen Räumzeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Störungen durch Fahrzeuge

(1) Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen oder in der Nähe von Wohngebäuden sind Fahrzeuge so zu benutzen, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

(2) Insbesondere ist verboten

- a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
- b) Motoren hochzujagen oder unnötig aufheulen zu lassen
- c) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- f) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- e) beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen
- d) Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben

§ 10 Abspritzen, Abstellen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen, Abwaschen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschsätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird.

(3) Abgemeldete oder defekte Fahrzeuge dürfen nicht auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Entsorgung oder in umweltgefährdender

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 8****Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

Weise abgestellt. Die Vorschriften des Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen und Kneippanlagen

Öffentliche Brunnen und Kneippanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereit zu stellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich. Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.

(2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet und für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

(3) Weitergehende Bestimmungen des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet **oder belästigt** wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) **Hunde sind** im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(4) **Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.**

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes **oder Pferdes** hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser/**dieses** seine Notdurft nicht auf **Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen** verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist **von der verantwortlichen Person** unverzüglich **und ordnungsgemäß** zu beseitigen.

§ 11**Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) **sind** auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde** an der Leine zu führen. Dies gilt ebenfalls auf Sport- oder Freizeitanlagen und auf den markierten Wegen um den Steeger See. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder **in fremden Vorgärten** verrichtet. Dennoch dort abgelegter **Hundekot** ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 16 Verbot der Fütterung von Tauben und Wasservögeln

(1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht für private Taubenhaltung auf eigenem Gelände.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Auf die ordnungsgemäße Lagerung oder Verbreitung von Dung, soweit dies für Zwecke der Landwirtschaft ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 13
Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren. **Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist nicht gestattet.**

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

- **Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.**

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind.

Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für **die angebrachte Plakatierung** an Schaufenstern und Ladentüren, **sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.**

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für **das Plakatieren** an Schaufenstern oder Ladentüren.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16**Anzeige und Bekämpfungspflicht von Ratten**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen sowie
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind:

(2) Wer die tatsächlich Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 19 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z.B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 20 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

(1) Der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs ausgehen, zu unterbinden. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet, den Bewuchs erforderlichenfalls zurückzuschneiden.

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg sowie die Vorschriften über die Abfallbeseitigung bleiben unberührt.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuworfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen.

Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.

3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder

sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben.

Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

1. das Nächtigen

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns

3. das Verrichten der Notdurft

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

6. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern

7. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,

4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,

6. Andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 23 Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen

(1) Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Einrichtungen

§ 24 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es insbesondere untersagt

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu beparken;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p> <p>6. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zelten, baden, Boot zu fahren oder Ball zu spielen;</p> <p>10. Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, fahrbare Krankenstühle und Sportgeräte (z.B. Skateboard und Rollschuhe), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;</p> <p>11. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen, Anwohner, Kurgäste und Klinikbesucher gestört werden, sowie auf andere Weise Lärm zu erzeugen.</p>	<p>4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;</p> <p>5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;</p> <p>6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;</p> <p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.</p>
---	---

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 25 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern-**schilder** sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite **des Gebäudes** befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so -weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört

2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden

3. entgegen § 5 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden

4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt

5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt

6. gegen die in § 8 festgelegten Verbote verstößt

7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden

**§ 22
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 S. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,

7. entgegen § 7 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,

8. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,

8. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, **abstellt oder repariert**

9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, **Abfälle in die Brunnen wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt**

10. entgegen § 12 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, **diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält**

11. entgegen § 12 Abs. 2 den Bereich innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt

12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden

13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt

14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt

15. entgegen § 13 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden

9. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

10. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

11. entgegen § 8 Nr. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,

12. entgegen § 8 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,

13. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

14. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,

15. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

16. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

17. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,

<p>16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidriges Ablegen von dessen Notdurft nicht verhindert oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt</p> <p>17. entgegen § 15 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft</p> <p>18. entgegen § 16 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln erreicht werden kann</p> <p>19. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt</p> <p>20. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt und Fahrzeuge oder Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt</p> <p>21. entgegen § 19 die von ihm verteilten, geworfenen Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt</p> <p>22. entgegen § 20 Abs. 1 unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs seines Grundstückes ausgehen, nicht unterbindet, den Bewuchs nicht zurückschneidet.</p> <p>23. entgegen § 20 Abs. 2 Dritte durch die unsachgemäße Abfallentsorgung oder -lagerung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet.</p>	<p>18. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>19. entgegen § 13 Tauben füttert,</p> <p>20. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>21. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,</p> <p>22. entgegen § 15 Abs. 4 als Verpflichteter der beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>23. entgegen § 16 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde nach Feststellung eines Rattenbefalls keine Anzeige erstattet oder keine Rattenbekämpfung durchführt,</p> <p>24. entgegen § 16 Abs. 3 Giftköder unbedeckt oder ungesichert auslegt,</p>
---	--

<p>24. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt</p> <p>25. gegen die in § 22 festgelegten Verbote verstößt</p> <p>26. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet</p> <p>27. gegen die in § 24 festgelegten Verbote verstößt</p>	<p>25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,</p> <p>30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 andere Abfälle als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Gewerbeabfall oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,</p> <p>31. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,</p>
--	---

<p>28. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht</p> <p>29. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.</p>	<p>35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,</p> <p>36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,</p> <p>37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,</p> <p>38. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,</p> <p>39. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,</p> <p>40. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,</p> <p>41. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,</p> <p>42. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,</p> <p>43. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,</p> <p>44. entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder</p> <p>45. Hausnummern entgegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 3 anbringt.</p>
--	--

<p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 2.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) <i>Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiliche Umweltschutzverordnung außer Kraft.</i></p> <p>Aulendorf, den 07. April 2008</p> <p>Ortspolizeibehörde</p> <p>gez. Dr. Georg Eickhoff, Bürgermeister</p> <p>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit gegen, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2008.</p> <p>Aulendorf, den 27.09.2022</p> <p>Matthias Burth Bürgermeister</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Aulendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu</p>
--	---

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **07. April 2008** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **29. April 2008** öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am **30. April 2008** in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt Ravensburg mit Bericht vom **22. April** vorgelegt (§ 16 PolG).

Ausgefertigt:
Aulendorf, 22. April 2008

gez.
Dr. Georg Eickhoff, Bürgermeister

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am **26.09.2022** zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **30.09.2022** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **01.10.2022** in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom vorgelegt (§ 24 PolG).

Aulendorf, den

**STADT AULENDORF**

Stadtbauamt Ilona Sprung		Vorlagen-Nr. 40/113/2022	
Sitzung am 24.10.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Breitbandausbau im Rahmen des Weiße Flecken Programms - Ermächtigung bezüglich Mehrkosten Vergabe Bauleistungen			
<p>Ausgangssituation: In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020 wurde dem Gemeinderat die Ausbaukonzeption und die Prioritätenliste zum Ausbau der Breitbandversorgung vorgestellt. Im Februar 2021 hat der Gemeinderat dem Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg nach erfolgter Ausschreibung der Planungsleistungen empfohlen, das Ingenieurbüro cec-projekt GmbH in Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Rosslau mit den Planungsleistungen 4 + 5 für den Ausbau der Breitbandversorgung in der Stadt Aulendorf zu beauftragen.</p> <p>Im August 2022 konnten die Bauleistungen ausgeschrieben werden. Im Ergebnis der Durchführung der europaweiten Ausschreibung für das Projekt Ftx-Ausbau Aulendorf unter Federführung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg haben 5 Firmen ein Angebot eingereicht.</p> <p>Die Ausschreibung, welche vom Ingenieurbüro cec Dessau gefertigt wurde, unterteilt sich in 5 Lose. 2 Firmen haben ein Angebot zu allen Losen abgegeben, 2 Firmen nur zu einem Los und eine Firma zu drei Losen. Da die Ausschreibung eine losweise Vergabe ermöglicht und dies auch technisch ausführbar ist, wird eine solche zur Vergabe vorgeschlagen.</p> <p>Mit der losweisen Vergabe an den jeweils günstigsten Bieter ergibt sich eine Auftragssumme in Höhe von brutto 22.813.917,23 €. Mit den Bewilligungsbescheiden des Bundes mit 50 % und des Landes Baden-Württemberg mit 40 % zur Förderung des Breitbandausbaus ergibt sich eine Gesamtförderung in Höhe von brutto 20.532.525,51 €.</p> <p>Die ursprüngliche Kostenschätzung Ausbaukonzept betrug brutto 20.100.00,00 € und entsprach einen bisherigen Eigenanteil der Stadt in Höhe von brutto 2.010.000,00 €. Mit der Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen in Höhe von brutto 22.813.917,23 € ergeben sich für die Stadt Aulendorf bei einem 10 % igen Eigenanteil brutto 2.281.391,72 € bezogen auf die ursprüngliche Kostenschätzung Ausbaukonzept. Die Mehrkosten Eigenanteil für die Stadt Aulendorf erhöhen sich um brutto 271.391,72 €.</p> <p>Die Kostenschätzung für dieses Vorhaben wurde weit vor dem Ukrainekrieg erstellt. Dieser ist die Ursache der Kostensteigerung und der damit verbundene enorme Preisanstieg der Rohstoffe sowie der Energiepreise weltweit.</p> <p>Die Beauftragung der Planungsleistungen als auch die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt formal durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Die gesamte Maßnahme wird über den Zweckverband abgewickelt.</p> <p>Eine Aufhebung der Ausschreibung auf Grund der Überschreitung der Kostenschätzung ist nach VOB nicht begründet. Die unberechenbare Entwicklung der Weltwirtschaft würde bei einer Neuausschreibung nicht unbedingt ein besseres Ergebnis erzielen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg unter Berücksichtigung der Mehrkosten die Vergabe gemäß Vergabevorschlag durchzuführen.

Anlagen:

Auswertung Angebote/Mehrkosten Stadt

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 13.10.2022

Bieter	LOS 1	LOS 2	LOS 3	LOS 4	LOS 5	netto	brutto
1	7.630.550,00 €	6.151.461,00 €	3.557.881,00 €				
2					1.139.651,31 €		
3	9.329.128,00 €	6.465.818,00 €	4.308.442,00 €	3.013.841,00 €	1.410.390,00 €		
4	6.886.570,09 €						
5	7.821.412,23 €	6.261.927,66 €	3.330.872,58 €	1.986.036,69 €	816.418,66 €		
Kostenschätzung	6.176.971,90 €	4.843.466,30 €	2.807.041,00 €	1.598.703,70 €	661.146,60 €	16.087.329,50 €	19.143.922,11 €
Vergabevorschlag	6.886.570,09 €	6.151.461,00 €	3.330.872,58 €	1.986.036,69 €	816.418,66 €	19.171.359,02 €	22.813.917,23 €
Mehrkosten						3.084.029,52 €	3.669.995,13 €
Mehrkostenanteil Stadt 10%						Eigenanteil Stadt 308.402,95 €	366.999,51 €

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/025/2022/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.07.2022	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Vorberatung
24.10.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 8 Gemeinsamer Antrag der SPD- und BUS-Fraktion – Förderung von PV-Anlagen in Aulendorf durch die Gemeinde - Vorberatung			
<p>Ausgangssituation: Mit Schreiben vom 25.04.2022 haben die Fraktionen der SPD und BUS einen gemeinsamen Antrag gestellt, dass Thema „Förderung von PV-Anlagen in Aulendorf durch die Gemeinde“ auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu nehmen.</p> <p>Begründet wird der Antrag, dass der Ukraine-Krieg die Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland schlagartig dokumentiert hat. Das Potenzial der einfach zu handhabenden und gesellschaftlich akzeptierten Photovoltaik-Anlage soll nun schnellstmöglich ausgenutzt werden. Auf vielen gut ausgerichteten Dächern in Aulendorf könnte noch eine Photovoltaik-Anlage installiert werden – große Potenziale sind hier noch nicht ausgenutzt. Deshalb soll eine Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf oder an privaten Wohn- und Nebengebäuden auf den Weg gebracht werden. Als Anhaltspunkt könnte bei Standardanlagen eine Förderung von 100 € pro kWp, bei einer maximalen Förderung von 1.000 dienen. Die Förderung soll so formuliert werden, dass sie lediglich für Anlagen beantragt werden kann, die nicht der Photovoltaik-Pflicht unterliegen. Der Antrag mit Begründung liegt der Beratungsvorlage bei.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 GemO BW ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 04.07.2022 wurde der vorliegende Quorumsantrag und die weitere Beratung des Themas zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich in seiner Sitzung am 27.07.2022 mit dem Quorumsantrag befasst. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik wurde von Seiten der Verwaltung ein weitergehendes Förderprogramm vorgestellt und zur Beratung vorgeschlagen.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung greift der vorliegende Antrag der SPD- und BUS-Fraktionen zu kurz.</p> <p>Ziel eines eventuellen kommunalen Förderprogrammes müsste eine umfassendere Gestaltung von Fördermöglichkeiten sowohl im Bereich von Neubaumaßnahmen aber insbesondere im Bereich von Bestandssanierungen sein. Mit einer kommunalen Förderung sollte die Stadt Aulendorf einen Beitrag zur Energieeffizienz und Klimaschutz leisten, innovative Energietechnik und eine nachhaltige Energieversorgung sichern, sowie die Wohn- und Lebensqualität vor Ort steigern.</p> <p>Ziel sollte die Förderung von nachhaltigem Bauen und Sanieren zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes mit den Schwerpunkten Energieeffizienz und Erneuerbare Energien sein.</p> <p>Mehrere Kommunen im Landkreis Ravensburg, z.B. die Gemeinden Berg und Wolpertswende haben sich bereits auf den Weg gemacht ein kommunales Förderprogramm aufzustellen.</p>			

In der Anlage wurde das aktuelle Förderprogramm der Gemeinde Berg beigefügt. Das Förderprogramm der Gemeinde Berg wurde gemeinsam von den Schussentalgemeinden (Ravensburg, Weingarten, Berg, Baidt und Baienfurt) mit der Energieagentur Ravensburg entwickelt bzw. fortgeschrieben. Bei der Einführung eines evtl. Förderprogrammes könnte man sich grundsätzlich am vorliegenden Förderprogramm orientieren. Neben der grundsätzlichen Entscheidung ob ein solches Förderprogramm eingeführt werden soll, sollten dann noch folgende weitere Fragestellungen diskutiert werden:

Antragsberechtigung:

Es sollte darüber beraten werden, ob eine Förderung für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts erfolgen soll. Nach Auffassung der Verwaltung ein Förderprogramm Anreize für Privatpersonen leisten.

Förderung von Sanierungsarbeiten und Neubaumaßnahmen:

Sollen sowohl Sanierungsarbeiten als auch Neubaumaßnahmen gefördert werden? Energieeinsparende Maßnahmen sind nach Auffassung der Verwaltung vor allem bei Altbauten erforderlich. Die Verwaltung tendiert daher zu einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen.

Förderumfang:

Der Förderumfang umfasst sowohl A) Maßnahmen für die Energie- und Wärmeinsparung als auch B) Maßnahmen zur Nachhaltigkeit.

A) Bereich Energie- und Wärmeversorgung

Dies umfasst die Bereiche

- Wärmdämmung Gebäudehülle
- Heizung
- Lüftung
- Maßnahmen zu Erneuerbaren Energien
- Weitere Maßnahmen

B) Bereich Nachhaltigkeit

Dies umfasst

- Regenwassernutzung
- Gründächer
- Sonstige Maßnahmen

Bagatellgrenze:

Es ist zu beraten, ob eine Bagatellgrenze gelten soll.

Budget:

Zur Finanzierung des Programms ist nach Auffassung der Verwaltung ein jährliches Budget festzulegen. Die Finanzierung des Budgets kann teilweise über bisher veranschlagten Mittel „Kompensation CO2 Abdruck“ erfolgen.

Zuständigkeit:

Über die Gewährung der Förderung sollte der Ausschuss für Umwelt und Technik erfolgen.

Umsetzung der Förderrichtlinie:

Die Umsetzung der Förderung mit der bestehenden Personaldecke in der Bauverwaltung ist nicht möglich. Bereits das Organisationsgutachten hat im Bereich des Bauamtes eine Personalunterdeckung aufgezeigt. Bereits wiederholt wurde aus der Mitte des Gemeinderates die Einrichtung einer Stelle „Klimaschutzmanager“ angesprochen. Die Kompensation der Unterdeckung in der Bauverwaltung sowie die Umsetzung der Förderrichtlinie könnte mit der Stelle einer Stelle „Klimaschutzmanager“ möglich.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik fand der Vorschlag der Verwaltung keine Zustimmung. Im Gemeinderat ist nun abschließend über den Quorumsantrag zu entscheiden.

Auch die Stadt Bad Waldsee hat aktuell Anreizprogramme für den regionalen Klimaschutz auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um folgende Programme:

- Anreizprogramm Regenwassermanagement
- Anreizprogramm Lastenfahrrad
- Anreizprogramm Plug-in Solarmodule

Anreizprogramm Regenwassermanagement

Ziel der Förderung wäre die Anregung zum ressourcenschonenden Umgang mit Trinkwasser. Die Gartenbewässerung, Toilettenspülung oder Reinigungsprozesse können mit Regenwasser durchgeführt werden.

Der Einbau von Regenwasserzisternen wird jedoch bereits oft bei der Planung von Neubaugebieten der Behandlung des Oberflächenwassers berücksichtigt und umgesetzt.

Anreizprogramm Lastenräder

Mit der Förderung von Lastenrädern soll die Mobilitätswende unterstützt, die Erzeugung von Treibhausgasen reduziert werden.

Anreizprogramm Plug-in Solarmodule

Plug-in Solarmodule bzw. Balkon-PV-Module können zu einer autarkeren Stromerzeugung beitragen. Vor allem Mieter oder Besitzer von Eigentumswohnungen haben eine beschränkte Möglichkeit PV-Module zu installieren. Dies Zielgruppe kann durch das Anreizprogramm unterstützt werden.

Zur Information sind die Anreizprogramme beigefügt.

Beschlussantrag:

Beratung und Entscheidung über die Einrichtung eines Förderprogrammes

Anlagen:

Förderrichtlinien des Anreizprogrammes Regenwassermanagement

Förderrichtlinien des Anreizprogrammes Lastenräder

Förderrichtlinien des Anreizprogrammes Plug-in-Solarmodule

Quorums Antrag SPD BUS

Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ in der Fassung vom 01.05.2022

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 13.10.2022



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/009/2021/3							
Sitzung am 24.10.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung						
TOP: 10 Eröffnungsbilanz - Umstellung auf die Doppik/Beauftragung KPMG									
<p>Ausgangssituation: Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist in den letzten Zügen. Um diese rechtssicher beenden zu können, sind voraussichtlich noch ca. 25.000 - 50.000 Euro an Beratungskosten erforderlich.</p>									
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat legt ein Budget zur Aufarbeitung und Beauftragung der KPMG fest.</p>									
Anlagen:									
<p>Beschlussauszüge für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Bürgermeister</td> <td><input type="checkbox"/> Hauptamt</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Kämmerei</td> <td><input type="checkbox"/> Bauamt</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Ortschaft</td> </tr> </table>				<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptamt	<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt		<input type="checkbox"/> Ortschaft
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptamt								
<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input type="checkbox"/> Bauamt								
	<input type="checkbox"/> Ortschaft								
Aulendorf, den 13.10.2022									

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/009/2022/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
24.10.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 11 Bebauungsplan "Schuhhalde" - Vergabe des Planungsauftrages			
<p>Ausgangssituation: In der Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2022 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schuhhalde“ gefasst.</p> <p>Ziel und Zweck der Planung ist es, die städtebauliche Struktur und die Erscheinungsweise in der gewachsenen Innenstadt zu steuern, so dass die Harmonie und der Wiedererkennungswert des typischen Ortsbildes gewahrt bleiben. Weiteres Ziel ist die dauerhafte Stärkung der Zentralität der Stadt und die Sicherstellung einer dem historischen Stadtkern angemessenen städtebaulichen Entwicklung durch ein ortsbildprägendes Ensemble mit dem Schwerpunkt Gastronomie/Dienstleistungs- und Wohnnutzung.</p> <p>Das Büro FPZ Zeese Stadtplanung und Architektur (FPZ) wurde um Abgabe eines Angebotes für die Aufstellung des Bebauungsplanes gebeten. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan in der Innenentwicklung) aufgestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet gemäß dem beiliegenden Lageplan umfasst eine Größe von ca. 1,55 Hektar. Für die Einstufung in eine Honorarzone sind folgende Bewertungsmerkmale gemäß HOAI heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte - Baustruktur und Baudichte - Gestaltung und Denkmalschutz - Verkehr und Infrastruktur - Topografie und Landschaft - Klima, Natur und Umweltschutz <p>Die genannten Anforderungen sind im Geltungsbereich hoch. Somit ergibt sich eine Zuordnung des Bebauungsplanes in die Honorarzone 3.</p> <p>Die Honorarsumme für die Bearbeitung und Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ einschließlich einer städtebaulichen Konzeption für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt bei 55.858,90 Euro brutto.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wird die Beauftragung an das Büro FPZ vorgeschlagen. Das Büro FPZ wurde bereits mit den Leistungen zur Erarbeitung einer Stadtbildanalyse, einer Erhaltungssatzung sowie einer Gestaltungssatzung beauftragt und hat sich bereits im Zuge der Rahmenplanung intensiv mit der städtebaulichen Entwicklung in der Innenstadt Aulendorf beschäftigt. Aus diesem Grund wurde von der Einholung eines Vergleichsangebotes abgesehen.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>1. Das Büro FPZ Zeese Stadtplanung und Architektur wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ und der Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeption für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beauftragt.</p>			

Anlagen:

Lageplan

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

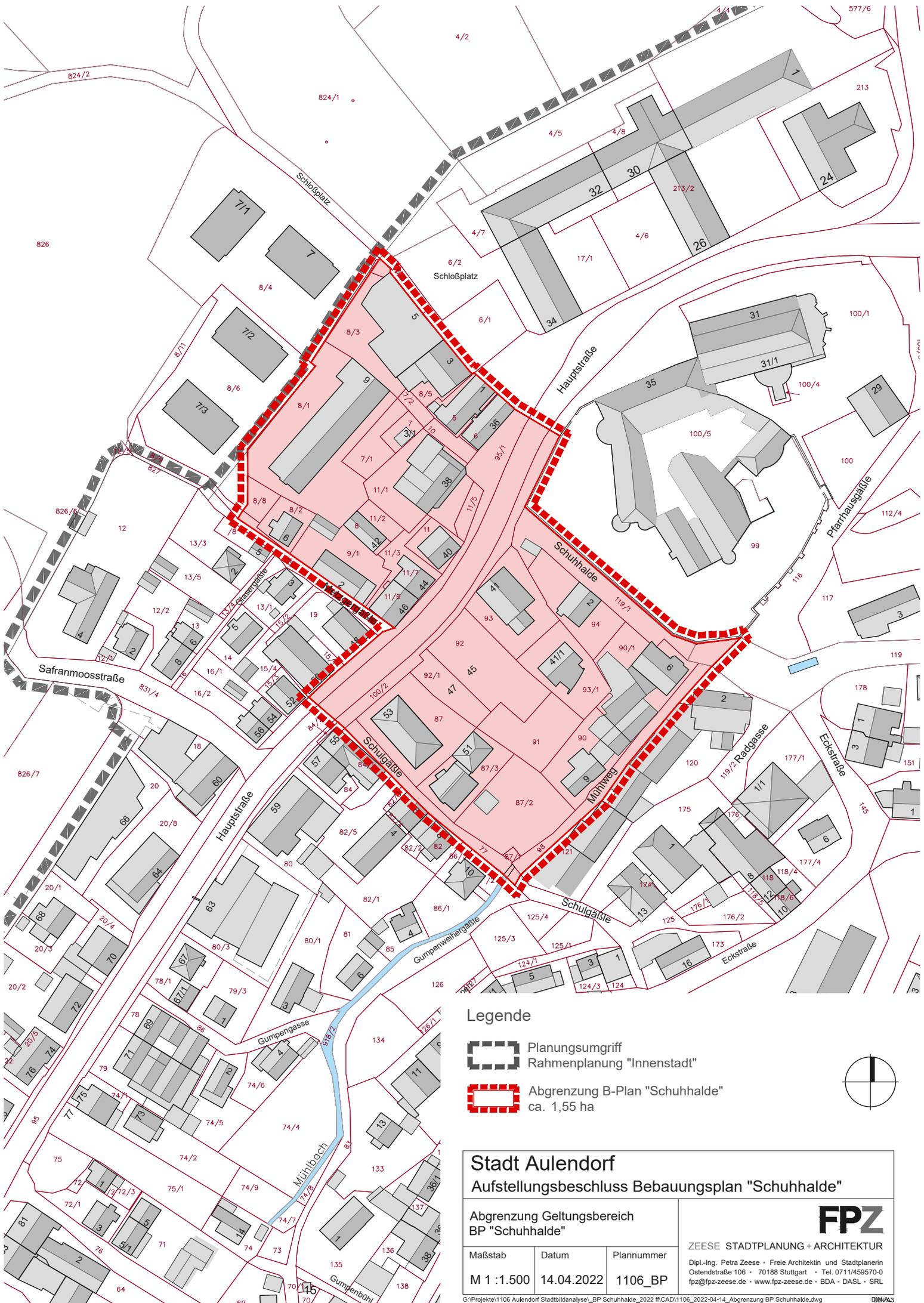
Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 13.10.2022



Legende

-  Planungsumgriff
Rahmenplanung "Innenstadt"
-  Abgrenzung B-Plan "Schuhhalde"
ca. 1,55 ha



Stadt Aulendorf
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Schuhhalde"

Abgrenzung Geltungsbereich BP "Schuhhalde"			FPZ <small>ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR Dipl.-Ing. Petra Zeese • Freie Architektin und Stadtplanerin Ostendstraße 106 • 70188 Stuttgart • Tel. 0711/459570-0 fpz@fpz-zeese.de • www.fpz-zeese.de • BDA • DASL • SRL</small>
Maßstab	Datum	Plannummer	
M 1 : 1.500	14.04.2022	1106_BP	



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/038/2022	
Sitzung am 24.10.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 12 Bebauungsplan "Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg" - Vergabe des Planungsauftrages			
<p>Ausgangssituation: Das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) hat 1982/1983 den Standort Atzenberg bezogen. Der größte Teil der heute vorhandenen Bausubstanz stammt aus dieser Zeit. Die Anlage wurde für die damaligen Standards der Tierhaltung als idealer Bauernhof mit ergänzendem Verwaltungs-, Schulungs-, Wohn- und Internatstrakt geplant.</p> <p>Ergänzungen in dieser Zeit waren eine Fress-/Liegehalle für Milchkühe, eine Fahrsiloanlage sowie ein Jungviehstall. Weiterhin wurden verschiedene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und Teile des Stallbereichs von Warmställen in den heutigen Standard umgebaut.</p> <p>Am 08.04.2018 ist der Milchviehstall mit Melkzentrum und Lagerbereich abgebrannt.</p> <p>Bereits seit längerer Zeit hat sich das Land Baden-Württemberg mit einer grundlegenden Neuordnung und Sanierung des Standorts Atzenberg befasst. Der Brand im April 2018 hat das Erfordernis einer grundlegenden Neuordnung verstärkt. Das Land Baden-Württemberg hat zur Neuordnung des Landwirtschaftlichen Zentrums einen Masterplan erstellt. Der Masterplan wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.2019 vorgestellt. Teilbereiche des Masterplanes wurden zwischenzeitlich genehmigt bzw. sind bereits in Umsetzung. Dies betrifft vor allem die Bereiche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind.</p> <p>Für das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg wurde ein Bebauungsplan „Atzenberg“ im Jahr 1979 erstellt. Der Bebauungsplan ist jedoch nie in Kraft getreten. Für die Umsetzung des Masterplanes ist in Teilen die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Neuausrichtung der Verwaltungs- und Bürogebäude und des Internatsbereichs.</p> <p>Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliches Zentrum Atzenberg“ wurden zwei Angebote eingeholt. Neben der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich. #</p> <p>Das wirtschaftlich günstigste Angebot hat das Büro Sieber Consult GmbH mit 55.777,60 Euro brutto abgegeben. Das Büro Sieber Consult GmbH hat die Planungsarbeiten in der Honorarzone 1 sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplanes als auch für die Aufstellung des Grünordnungsplanes eingestuft.</p> <p>Das Vergleichsangebot schließt mit 81.776 Euro. Die Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind nahezu identisch, jedoch wird das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes in die Honorarzone 2 eingestuft.</p> <p>Die Planungskosten sollen von der Stadt Aulendorf und dem Land Baden-Württemberg, Vermögen und Bau je zur Hälfte getragen werden. Von Seiten von Vermögen und Bau wird dahingehend argumentiert, dass das nicht Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 1979 im Verantwortungsbereich der Stadt Aulendorf liegt. Andererseits vergrößert sich der Geltungsbereich des bisher bestehenden Bebauungsplanes „Atzenberg“ mit der Masterplanung, so dass auch aus diesem Grund eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich geworden wäre. Von diesem Hintergrund erscheint eine Kostenteilung zwischen der Stadt Aulendorf und dem Land Baden-Württemberg als sachgerecht.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Planungsauftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliches Zentrum Atzenberg“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird an das Büro Sieber Consult GmbH zum Bruttoangebotspreis von 55.777,60 Euro vergeben.
2. Die Planungskosten werden vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Aulendorf jeweils zur Hälfte getragen.

Anlagen:**Beschlussauszüge für**

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 13.10.2022

Notizen